



Die Neuerungen zur steuerlichen Zuzugsbegünstigung

Referent: Walter Großmann, WP u. StB

Webinar 29. Februar 2024, Handelskammer Bozen



Die Steuerreform



- **Rahmengesetz zur Steuerreform (Ges. Nr. 111 vom 9.8.2023)**
- **Umsetzungsverordnung (Dlgs Nr. 209 vom 27.12.2023)**
mit den internationalen Aspekten zur Steuerreform
 - Hier Fokus auf:
 - Änderungen zum Steuerwohnsitz (Art. 1 Dlgs Nr. 209/2023 iVm [Art. 2 EEST](#))
 - Reform mit Einschränkungen zur Zuzugsbesteuerung ([Art. 5 Dlgs Nr. 209/2023](#))



Der Steuerwohnsitz

Walter Großmann © - 29.2.2024

3



Steuerwohnsitz

Art. 2 Einheitstext Einkommensteuern (TUIR) => für den vorwiegenden Teil des Jahres (>183 Tage)

• Bisherige Regelung

- Melderegister der Gemeinde
- Domizil – Mittelpunkt der persönlichen und der wirtschaftlichen Interessen (Art. 43 (1) ZGB)
- Wohnsitz – gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 43 (2) ZGB)

• Neuregelung

- Wohnsitz - unverändert
- Domizil – Mittelpunkt nur der persönlichen Interessen und Beziehungen
- Einfache Anwesenheit
- Melderegister => nur mehr einfache, widerlegbare Vermutung

• Regelung laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geht vor

- Das DBA überwiegt
- Gilt aber **nur bei Ansässigkeitskonflikt** mit anderem Staat, NICHT HINGEGEN wenn allein auf die inländischen Bestimmungen Bezug genommen wird
- Tiebreaker-Rule: Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlicher Aufenthalt, Staatsbürgerschaft

Walter Großmann © - 29.2.2024

4



Die Zuzugsbegünstigung

Walter Großmann © - 29.2.2024

5



Zuzugsbegünstigung

Art. 5 Dlgs Nr. 209/2023

- **Begünstigung bleibt aufrecht, aber wesentliche Einschränkungen**
 - Wohnsitz im Ausland => 3 Steuerperioden (in besonderen Fällen 6 u. 7 Jahre)
 - Verpflichtung Verbleib im Inland => 4 Jahre
 - Dauer der Begünstigung unverändert 5 Jahre
 - Ausmaß der Begünstigung (Freibetrag) 50%
 - Hochqualifizierte Personen (höherer Bildungsabschluss)
 - Begünstigungen für Forscher und Dozenten unverändert ([Art. 44 DL Nr. 78/2010](#))
- **Übergangsbestimmungen**
 - Vorherige Regelung bleibt, falls meldeamtlicher Wohnsitz bis 31.12.2023
 - Für Sportler, Vertragsabschluss bis 31.12.2023

Walter Großmann © - 29.2.2024

6

Zuzugsbegünstigung

Die Voraussetzungen – Steuerlicher Wohnsitz und Verpflichtungen



- **Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes**
 - Nach den **inländischen** Bestimmungen laut Art. 2 EEST (TUIR)
 - Neurungen über steuerlichen Wohnsitz ab 2024 beachten!

- **Verpflichtung zur Beibehaltung des steuerlichen Wohnsitzes**
 - Dauer von mindestens 4 Jahren (Steuerperioden)
 - Andernfalls Verlust der Begünstigung,
 - Rückzahlung mit Zinsen (Verwaltungsstrafen ?)

Walter Großmann © - 29.2.2024

7

Zuzugsbegünstigung

Die Voraussetzungen – Mindest-Aufenthalt im Ausland



- **Vorheriger Steuerwohnsitz im Ausland**
 - Mindestens 3 Steuerperioden (vorher nur 2)
 - Nachweis durch Eintragung im AIRE
oder Nachweis vorheriger Steuerwohnsitz in anderem Land laut DBA

- **Ausnahmen bei gleichem Arbeitgeber** (oder Unternehmensgruppe)
 - 6 Jahre, wenn vorher mit gleichem AG kein Arbeitsverhältnis in Italien
 - 7 Jahre, wenn vorher mit gleichem AG in Italien beschäftigt

- **Gilt auch für Homeoffice**
 - Auch gegenüber nicht ansässigem Arbeitgeber

Walter Großmann © - 29.2.2024

8

Zuzugsbegünstigung

Die Voraussetzungen – Arbeit vorwiegend in Italien



- **Arbeit muss vorwiegend in Italien ausgeübt werden**
 - Bei Wohnsitzwechsel im Laufe des Jahres (erstes Halbjahr) gilt Begünstigung nur für die inländischen Lohneinkünfte => Grundsatz Welteinkommen
 - Nicht für die ausländischen Einkünfte, auch wenn diese im Gesamteinkommen zu berücksichtigen sind
- **Zusammenhang zwischen Wohnsitzwechsel und Arbeitsvertrag**
 - Laut Einnahmenagentur wird Nexus verlangt, ist im Gesetz aber nicht vorgesehen
 - Empfehlung: Vorvertrag mit künftigem Arbeitgeber; zeitnahe Anstellung nach Umsiedlung
 - Rechtsprechung ist hier kulanter

Walter Großmann © - 29.2.2024

9

Zuzugsbegünstigung

Die Voraussetzungen – hochqualifizierte Personen



- **Begünstigung gilt nur mehr für hochqualifizierte Personen**
 - Ähnliche Regelung wie bis 2019
 - Hinweise im Rundschreiben der Einnahmenagentur [Nr. 17/E v. 23.5.2017](#)
 - Nachweis für höheren Bildungsabschluss erforderlich
 - In der Praxis: zumindest 3-jähriges Bachelor-Studium (RL Nr. 2009/50/EG)
 - Leitende Funktion nicht erforderlich
- **Sportler sind nun ausgeschlossen**
 - Ausgenommen sie besitzen höheren Bildungsabschluss

Walter Großmann © - 29.2.2024

10

Zuzugsbegünstigung



Die Voraussetzungen – Die begünstigten Einkünfte, De-minimis

- **Begünstigt sind folgende Einkünfte**

- Unselbständige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte (nur italienische Einkünfte)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus der Ausübung von freiberuflichen Tätigkeiten (nicht Autorenrechte)
- Nicht mehr berücksichtigt sind die Unternehmenseinkünfte

- **Jährliche Obergrenze von 600.000 Euro**

- Bislang keine Schwelle
- Jährliche Grenze, Anpassung im zeitlichen Verhältnis

- **Für Selbständige gilt die De-minimis-Schwelle**

Walter Großmann © - 29.2.2024

11

Zuzugsbegünstigung



Die Voraussetzungen – Höhe des Freibetrages und Dauer der Begünstigung

- **Ausmaß der Begünstigung**

- Freibetrag beträgt im Allgemeinen 50% (vorher 70% und 90%)
- Erhöhung auf 60%, wenn Zuwanderung mit minderjährigem Kind oder bei Nachwuchs im Begünstigungszeitraum
- Kind muss in Italien leben

- **Dauer Begünstigung**

- Ab dem Jahr des Wohnsitzwechsels und in den 4 Folgejahren
- Keine Verlängerung mehr möglich
- Übergangsregelung sieht Verlängerung von zusätzlichen 3 Jahren vor

Walter Großmann © - 29.2.2024

12

Zuzugsbegünstigung

Zeitlichen Aspekte und Übergangsbestimmungen (1/2)



- **Neuerungen gelten ab 2024**

- D.h. Steuerwohnsitz ab 2024 in Italien; betrifft im Allgemeinen auch Wohnsitzverlegung im 2. Semester 2023
- Vertrauensschutz für Personen, die im guten Glauben Wohnsitzverlegung vorbereitet haben
- Ausnahme gilt für Personen, die bis 31.12.2023 den meldeamtlichen Wohnsitz nach Italien verlegt haben; für diese bleibt die frühere Regelung (mit 70%)

- **Fehlende Eintragung im AIRE**

- Übergangsregel nach Wortlaut nicht anwendbar
- Nachweis vorheriger Wohnsitz laut DBA im anderen Land sollte möglich sein, weil es sich um allgemeinen Grundsatz handelt, der für Auslandsaufenthalt vorgesehen ist

Walter Großmann © - 29.2.2024

13

Zuzugsbegünstigung

Zeitlichen Aspekte und Übergangsbestimmungen (2/2)



- **Wohnsitzverlegung im Jahr 2024**

- Verlängerung Begünstigung um zusätzlich 3 Jahre, Abzug 50%
- Voraussetzung: definitiver Kauf (nicht Vorvertrag) einer Wohnung in Italien innerhalb 31.12.2023 bzw. in den vorherigen 12 Monaten vor Umsiedlung

- **Übergangsbestimmung für Sportler**

- Vertragsabschluss spätestens bis 31.12.2023

Walter Großmann © - 29.2.2024

14

Zuzugsbegünstigung

Die Anwendung (1/2)



- **Für Arbeitnehmer => Antrag an den Arbeitgeber**

- Keinen Neuerungen gegenüber vorher
- Erklärung unter eigener Verantwortung, dass die Voraussetzung für die Zuzugsbegünstigung bestehen
- Im Einzelnen: Datum Wohnsitzwechsel, Steuerwohnsitz für 3 Jahre im Ausland, Wohnsitz in Italien, Verpflichtung 4 Jahre Wohnsitz in Italien, Erklärung u. Nachweis über höheren Bildungsabschluss, Durchführung der Arbeit vorwiegend in Italien, Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen

- **Für Selbständige => Beanspruchung in der Steuererklärung**

Walter Großmann © - 29.2.2024

15

Zuzugsbegünstigung

Die Anwendung (2/2)



- **Problematik Beanspruchung in der Steuererklärung**

- Auffassung Einnahmenagentur (EA) aufgrund einer Verordnung des Direktors der EA
- Laut Gesetz nicht vorgeschrieben
- Laut Verwaltungspraxis möglich, wenn Arbeitgeber Begünstigung aufgrund von Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen nicht angewandt hat

- **Problematik nachträgliche Beanspruchung für Vorjahre**

- Laut Einnahmenagentur sind nachträglich Ergänzungserklärungen zu eigenen Gunsten nicht zulässig
- Es handelt sich nämlich um eine Option, die nicht im Nachhinein ausgeübt werden kann
- Rechtsprechung ist zweigeteilt

Walter Großmann © - 29.2.2024

16



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

